

Landesrechnungshof

**Tiroler
Bürgschaftsgemeinschaft**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
TBG	Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft
u.a.	unter anderem

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: November - Februar

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 4.5.2004, Zl. SE-0700/2

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3. Zielsetzung der TBG und Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Förderinstitutionen.....	2
4. Organisation der TBG	4
5. Gebarung	5
6. Übernahme von Bürgschaften.....	13
7. Schlussbemerkungen	17

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Prüfung der Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft

1. Einleitung

Gründung	Die Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft, im Folgenden kurz mit TBG bezeichnet, wurde im Jahr 1970 als loser Zusammenschluss zwischen Land Tirol und Wirtschaftskammer gegründet. Die Aufgaben und Zielsetzungen dieser Einrichtung werden unter dem Punkt „rechtliche Rahmenbedingungen“ näher dargestellt.
Letzte Prüfung	Das LKA/LRH hat zuletzt im Jahr 1991 Einsicht in die Gebarung der TBG genommen. Der LRH sah sich nach ca. 12 Jahren und angesichts von Änderungen bei der TBG veranlasst, wieder eine Prüfung vorzunehmen.
Prüfungsunterlagen	Die Vor-Ort-Prüfung in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer fand vom 10.11. - 21.11.2003 statt. Als Prüfungsunterlagen standen die Protokolle des Bewilligungsausschusses, Jahresrechnungen, Akten zu Haftungsfällen, Belege und Bankaufzeichnungen zur Verfügung. Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die Jahre 2000 - 2003.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsform	Die TBG stellt sich aus rechtlicher Sicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GesbR) dar, die nach den Regeln des ABGB funktioniert. Diese werden näher ausgebildet einerseits durch eine Vereinbarung zwischen der Kammer und dem Land Tirol und andererseits durch gegenseitig abgestimmte Richtlinien. Mit Landtagsbeschluss vom 3.4.1970 wurde der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Wirtschaftskammer betreffend die Überwachung von Bürgschaften durch die TBG samt Richtlinien genehmigt. Die Vereinbarung zwischen
------------	--

Land Tirol und Wirtschaftskammer wurde sodann am 9.6.1970 abgeschlossen. In der Zwischenzeit kam es zu einigen Änderungen.

Zuletzt erfolgte mit 28.6.2000 eine Anpassung der TBG-Richtlinien an die geltenden Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Aufgabe der TBG nach diesen Richtlinien besteht in der Bürgschaftsübernahme für Kredite, welche Kreditinstitute an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewähren.

3. Zielsetzung der TBG und Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Förderinstitutionen

Zielsetzung

Die Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch die TBG dient zur Besicherung von Krediten für Investitionskosten sowie zur Sicherung des Fortbestandes von Betrieben, sofern eine Kreditbesicherung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Abgeleitet aus dieser generellen Zielsetzung verfügt die TBG über detaillierte Richtlinien zur Entscheidungsfindung über die entsprechenden Anträge.

Ausmaß der Bürgschaft

Pro Unternehmen werden von der TBG Bürgschaften für Kredite zwischen € 15.000,-- und € 300.000,-- und zwar bis zu 70 % übernommen. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Kreditinstitute eine Ausfallsrisikotragung von mindestens 30 % selbst zu tragen haben. Die Laufzeit der TBG-Bürgschaft beträgt maximal zehn Jahre, für Betriebsmittelkredite maximal fünf Jahre. Die Bürgschaft umfasst auch Zinsen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Bürgschaftsquote, jedoch begrenzt mit 30 % des ursprünglich verbürgten Kredites - folglich ist die TBG-Bürgschaftsübernahme mit 100 % des ursprünglich verbürgten Kredites begrenzt. Für eventuell anfallende Verzugszinsen wird von der TBG keine Haftung übernommen. In der TBG-Bürgschaftsübernahme ist häufig eine fiktive Haftungsreduktion integriert, welche bedeutet, dass sich die Haftung jeweils zum Jahrestichtag der Bürgschaftsannahme um ein Zehntel bzw. ein

Fünftel (je nach Laufzeit) reduziert - unabhängig von den vom Kreditnehmer getätigten Kreditrückzahlungen.

Schwerpunkt im
Investitionsbereich

Schwerpunkte der TBG-Bürgschaftsübernahme sind insbesondere Betriebsneugründungen, Betriebserweiterungen, Betriebsverlegungen sowie Betriebsübernahmen, vor allem wenn diese im öffentlichen Interesse gelegen sind. Weiters werden Investitionen zur Verbesserung von Produkten und Produktionsverfahren, zur Modernisierung und Rationalisierung, zur Einsparung von Energie, zur Versorgung der Bevölkerung und im Interesse des Umweltschutzes gefördert. Der Schwerpunkt im Bereich des Tourismus liegt bei Investitionen, die der Verbesserung des bestehenden Angebotes und der Schaffung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen dienen.

Schwerpunkts-
erweiterung im
Umstrukturierungs-
bereich

Des Weiteren kann eine Bürgschaftsübernahme durch die TBG auch für Kredite erfolgen, mit denen in Unternehmen eine Umstrukturierung bzw. Sanierung beabsichtigt ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass laut Richtlinien der TBG keine Bürgschaften gewährt werden dürfen, welche einer Ausgleichs- oder Konkursverschleppung dienen würden. Die TBG-Bürgschaft darf auch nicht eine fehlende Bereitschaft zum Einsatz von Risikokapital oder vorhandener eigener Sicherheiten durch den Unternehmer oder die Gesellschafter ersetzen.

Ähnliche
Haftungsüber-
nahmeinstitutionen

Österreichweit bieten die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH den Wirtschaftstreibenden auch Bürgschaftsübernahmen an, jedoch sind beide Institutionen mehr auf größere Betriebe ausgerichtet. Als große Unternehmen gelten nach den Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts (Gemeinschaftsrahmen für kleine und mittlere Unternehmen) jene Unternehmen, die größer oder gleich 250 Arbeitskräfte beschäftigen, einen Jahresumsatz von größer oder gleich 40,0 Mio. € aufweisen und eine Bilanzsumme von größer oder gleich 27,0 Mio. € erreichen. Die TBG richtet ihre Bürgschaftsübernahme auf kleine und mittlere Unternehmen aus.

4. Organisation der TBG

Bewilligungs-
ausschuss

Der nach Punkt 6. der vom Land Tirol und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol (nunmehr Wirtschaftskammer Tirol) aufgestellten Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die TBG eingesetzte Bewilligungsausschuss ist berufen, über einlangende Anträge auf Übernahme der Haftung durch die TBG richtliniengemäß zu entscheiden.

Einstimmigkeit

Die Beschlüsse des Bewilligungsausschusses bedürfen der Einstimmigkeit. Er besteht aus je einem Vertreter des Landes und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Diese beiden Vertreter sind stimmberechtigt - für jeden der beiden Vertreter ist ein Ersatzmitglied bestellt.

Dem Bewilligungsausschuss gehören überdies Fachleute mit beratender Funktion an. Der Bewilligungsausschuss setzt sich im Jahr 2003 wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Gremiumsmitglieder

Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle

(Stellvertreter HR Dr. Alfred Fischer)

Direktor Dr. Werner Plunger

(Stellvertreter Dr. Wolfgang Rech, Leiter Präsidialabteilung der Wirtschaftskammer)

Beratende Gremiumsmitglieder

Land Tirol: Amtsrat Werner Draschl

Wirtschaftskammer Tirol: Dr. Alfred Wurzer, Alois Sailer und Mag. Wolfgang Teuchner, Leiter des Service-Point Gründungsberatung sowie der Geschäftsstelle der TBG seit Mai 2003

Bankbegutachter (wechseln jährlich)

Mag. Rosa Moes, Volksbank Tirol

Mag. Urban Windbichler, Raiffeisen-Landesbank Tirol

Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses versehen ihr Amt ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Personalsubvention
seitens der
Wirtschaftskammer

Die Geschäftsstelle der TBG ist in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer untergebracht. Seitens der Wirtschaftskammer wird durch die Personalbereitstellung des Geschäftsstellenleiters und einer Sekretärin für die TBG eine Personalsubvention gegeben, weil die Gehälter dieser zwei Bediensteten über die Wirtschaftskammer abgerechnet werden. Beide Bedienstete erfüllen die TBG-Tätigkeit neben ihrer hauptsächlichen Tätigkeit in der Wirtschaftskammer. Nach einem Beschluss des TBG-Bewilligungsausschusses erhalten die beiden Bediensteten seit 1.1.1999 kein zusätzliches Entgelt mehr für ihre TBG-Tätigkeit. Die Banksachverständigen (= Bankbegutachter) erhalten für eine Begutachtung eines Haftungsantrages eine Aufwandsentschädigung/Spesenersatz von € 72,67 pro Erst- bzw. Neubegutachtung eines Falles.

5. Gebarung

Gesamtüberblick

Die Gesamtsumme der Kredite für die die TBG bürgt (zu 70 % von der TBG verbürgt) beläuft sich seit Bestehen, mit Stand 31.12.2002, auf einen Betrag von € 104.450.896,10. Auf mehr als 30 Jahre (seit Gründung der TBG) verteilt stellt das ein beachtliches, durch die TBG-Bürgschaftsübernahme initiiertes, Investitions- und Sanierungsvolumen in der Tiroler Wirtschaft dar. Die 70%-ige Gesamthaftungssumme der TBG beträgt € 73.115.627,27.

Stand an Haftungsverpflichtungen

Der Stand an Haftungsverpflichtungen per September 2003 für TBG-verbürgte Kredite betrug € 4.107.415,84. Seit 1.1.1985 beträgt der Haftungsrahmen der TBG € 32.993.466,71, welcher jedoch zum Zeitpunkt der Einschau mit 12,45 % bei weitem nicht ausgenutzt war. Hierbei versteht man unter Haftungsrahmen jene maximale Höhe, bis zu der die TBG Haftungsverpflichtungen eingehen dürfen - festgelegt durch Landtagsbeschlüsse. Der Haftungsrahmen ist des Weiteren untergliedert in Investitionsfälle mit einem Rahmen von € 21.801.850,25 und Umstrukturierungs- bzw. Sanierungsfälle mit einem Rahmen von € 11.191.616,46.

Effektive Haftungsausfälle

Die effektiven Ausfälle der TBG aufgrund von Haftungsverpflichtungen (= Haftungszahlungen - Rückflüsse) betragen, gerechnet ab Bestehen der TBG, € 7.078.937,83. In Prozent der maximalen Gesamthaftungssumme (= 100 % des ursprünglich verbürgten Kredites) beträgt der effektive Ausfall der TBG mit Stand 31.12.2002 6,78 % - im Vergleich hierzu waren es mit Stand 31.12.1990 noch 5,03 %. In Prozent des von der TBG verbürgten Kreditanteiles (= 70 % der ursprünglichen Kreditsumme) liegt der effektive Ausfall der TBG mit Stand 31.12.2002 bei 9,68 % - im Vergleich dazu lag dieser Wert per 31.12.1990 noch bei 7,14 %.

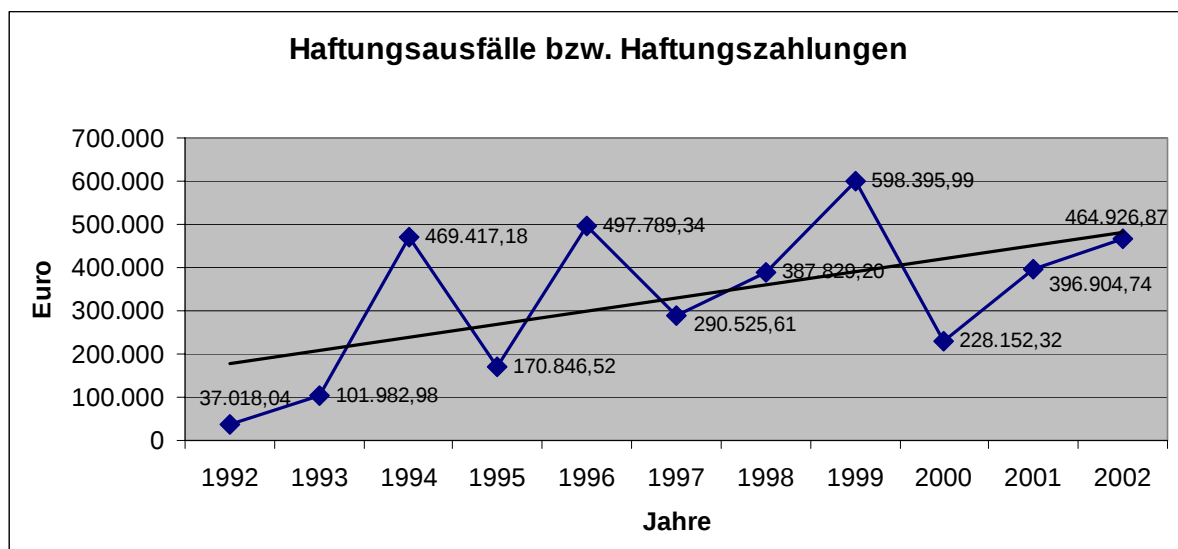
Grund für erhöhte Haftungsausfälle

Mit ein Grund für diese Steigerung der effektiven Haftungszahlungen der TBG ist sicherlich die zusätzliche und vermehrte Übernahme von Umstrukturierungs- bzw. Sanierungsfällen, welche ein höheres Ausfallsrisiko in sich bergen.

Haftungsausfälle in den letzten zehn Jahren

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Haftungsausfälle bzw. Haftungszahlungen der TBG in den letzten zehn Jahren sowie eine Trendlinie:

Haftungsfälle bzw. Haftungszahlungen



Steigende Tendenz

Wie die Trendlinie im Diagramm zeigt, lassen die Haftungszahlungen in den letzten zehn Jahren eine steigende Tendenz erkennen.

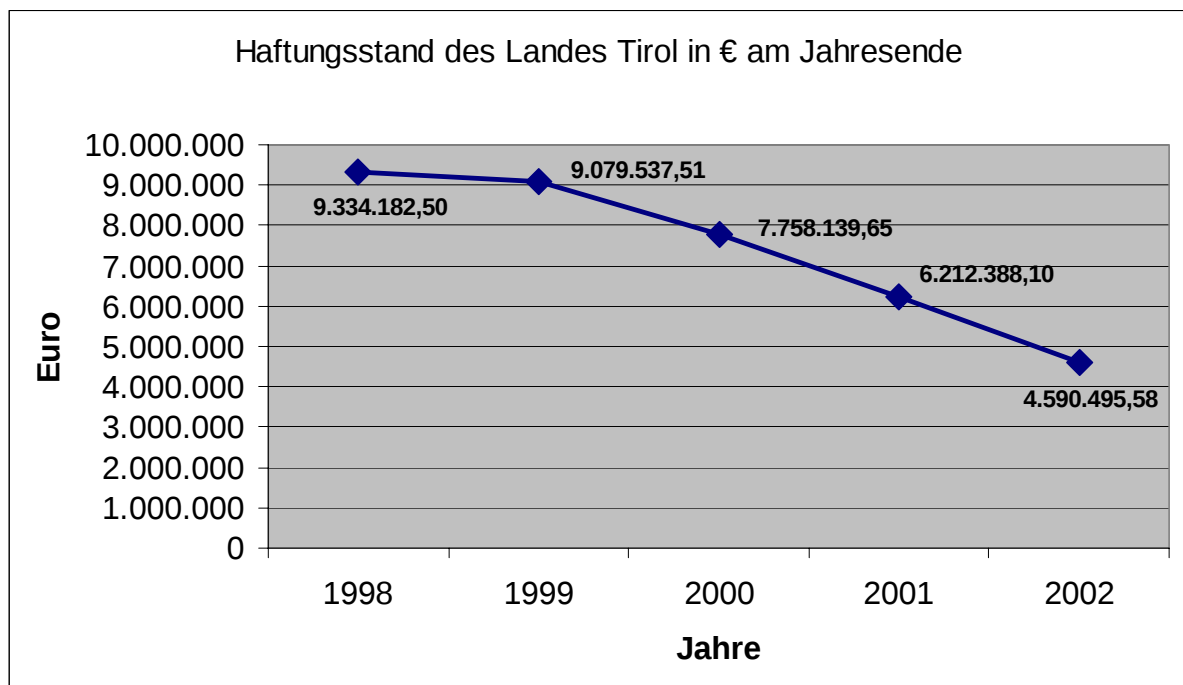
Gesamte
Haftungsausfälle

Die gesamten Haftungsausfälle bzw. Haftungszahlungen seit Bestehen der TBG (ohne Rückflüsse) betragen mit Stand 31.12.2002 € 7.345.043,26.

Stand des
Landesanteil an
TBG-Haftungen

Der Stand der Haftungsverpflichtungen des Landes Tirol aus den TBG-Bürgschaften ist im Rechnungsabschluss des Landes Tirol ersichtlich. Wie die folgende Grafik zeigt, reduzierten sich die Haftungsverpflichtungen in den letzten fünf Jahren um beinahe die Hälfte.

Haftungsstand des Landes Tirol



TBG-Haftungsstock

Die TBG-Geschäftsstelle führt aufgrund des aufgeteilten Haftungsverhältnisses von 60 % Land Tirol und 10 % Wirtschaftskammer Tirol (bzw. bis 1971: 50 % Land Tirol und 30 % Wirtschaftskammer Tirol) Aufzeichnungen auch über das aufgrund des vorliegenden Haftungsverhältnisses zuzuordnende Geldvermögen der TBG = Haftungsstock der TBG.

TBG-Einnahmen

Zur Deckung der laufenden Unkosten der TBG und zur Bildung eines Haftungsstockes sind von den Kreditinstituten zu Lasten des Kreditnehmers folgendes zu entrichten:

1. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ½ Prozent des verbürgten Kreditteiles. (Diese Gebühr ist bei der ersten Ausnützung des Kredites durch das Kreditinstitut einzu-behalten und an die Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft zu überweisen.)
2. Jährlich eine laufende Bürgschaftsprovision in der Höhe von ¼ Prozent berechnet von dem am 31.12. eines jeden Jahres aushaftenden Kreditbetrages einschließlich allfälliger Rückstände (Saldo).

Haftungsanträge

Die Haftungsanträge um TBG-Bürgschaftsübernahme sind von einem Kreditinstitut bei der Geschäftsstelle der TBG einzu-bringen. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Haftungsanträge an die TBG, sowie deren Behandlung und Klassifizierung nach Investitionsfällen (= Investitionskredite) und Sicherungsfällen (= Umstrukturierungs- bzw. Sanierungskredite) in den Jahren 2000 - 2002:

Haftungsanträge

Haftungsanträge 2000						
	in Stück			in €		
Anträge	gesamt	davon Investitions-fälle	davon Sicherungs-fälle	gesamt	davon Investitions-fälle	davon Sicherungs-fälle
genehmigte Anträge	6	2	4	917.916,03	203.483,94	714.432,10
abgelehnte Anträge	7	3	4	747.803,46	401.880,77	345.922,69
zurückgestellte Anträge	0	0	0	0,00	0,00	0,00
zurückgezogene Anträge	5	2	3	864.806,73	254.354,92	610.451,81
Summe	18	7	11	2.530.526,22	859.719,63	1.670.806,60

Haftungsanträge 2001						
	in Stück			in €		
Anträge	gesamt	davon Investitions-fälle	davon Sicherungs-fälle	gesamt	davon Investitions-fälle	davon Sicherungs-fälle
genehmigte Anträge	2	1	1	152.612,95	101.741,97	50.870,98
abgelehnte Anträge	8	3	5	962.326,40	209.435,84	752.890,56
zurückgestellte Anträge	1	0	1	203.483,94	0,00	203.483,94
zurückgezogene Anträge	6	4	2	943.656,75	536.688,88	406.967,87
Summe	17	8	9	2.262.080,04	847.866,69	1.414.213,35

Haftungsanträge 2002						
	in Stück			in €		
Anträge	gesamt	davon Investitionsfälle	davon Sicherungsfälle	gesamt	davon Investitionsfälle	davon Sicherungsfälle
genehmigte Anträge	2	2	0	251.919,50	251.919,50	0,00
abgelehnte Anträge	5	3	2	540.183,93	235.200,00	304.983,93
zurückgestellte Anträge	0	0	0	0,00	0,00	0,00
zurückgezogene Anträge	6	5	1	889.161,94	685.678,00	203.483,94
Summe	13	10	3	1.681.265,37	1.172.797,50	508.467,87

Rückläufiger Trend Sowohl in der Stückanzahl als auch in der wertmäßigen Betrachtung war in den letzten drei Jahren ein rückläufiger Trend zu beobachten. In den Jahren 2000 und 2001 waren die Sicherungsfälle überwiegend, hingegen nahmen die Investitionsfälle im Jahr 2002 zu.

Genehmigungen Besonders hervorgehoben werden muss, dass in den Jahren 2001 und 2002 jeweils nur mehr zwei Haftungsanträge genehmigt werden konnten. In den Jahren 2001 und 2002 mussten insgesamt 13 Anträge abgelehnt werden. 12 Anträge wurden zurückgezogen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte, dass an die TBG zunehmend Sicherungsfälle herangetragen wurden bei denen ein sehr hohes Ausfallsrisiko bestand und folglich abgelehnt werden mussten. Zudem wies der Trend der letzten Jahre bei den Investitionsfällen darauf hin, dass die Kreditinstitute das Haftungsinstrument TBG nicht mehr benötigen.

Stilllegung der TBG Aufgrund dieser Entwicklung und der geänderten Rahmenbedingungen beschloss der Bewilligungsausschuss in seiner 264. Sitzung vom 18.3.2003, das Neugeschäft der TBG bis vorläufig Ende 2003 auszusetzen, was konkret bedeutet, dass keine Neuanträge mehr entgegengenommen werden.

Buchhaltung Die Buchhaltung der TBG wird in Form eines „amerikanischen Journals“ mit mehrfacher Gliederung der Einnahmen und Ausgaben geführt. Der jährliche Rechnungsabschluss der TBG besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Aufstellung über die Entwicklung des Haftungsstockes der TBG.

Stichprobenweise Prüfung Die stichprobenweise Überprüfung der Buchhaltung durch den LRH ergab keine Beanstandungen.

Bankprüfung Die vom LRH am 13.11.2003 durchgeführte Bankprüfung erbrachte Übereinstimmung zwischen Soll- und Ist-Bestand. Die TBG verfügt über ein Girokonto mit Stand per 13.11.2003 € 98.391,88. Die Verzinsung des Girokontos ist marktgerecht. Das Vier-Augen-Prinzip bei der Zeichnung des Girokontos ist gewahrt und zeichnungsberechtigt sind der Geschäftsführer der TBG und der Leiter der Finanz- und Steuerabteilung der Wirtschaftskammer Tirol sowie der Leiter der Präsidialabteilung der Wirtschaftskammer Tirol.

Die Jahresrechnungen der TBG werden jeweils auch vom Kontrollamt der Wirtschaftskammer geprüft.

Die Erfolgsrechnung der TBG zeigte im Jahr 2002 folgendes Bild (in €):

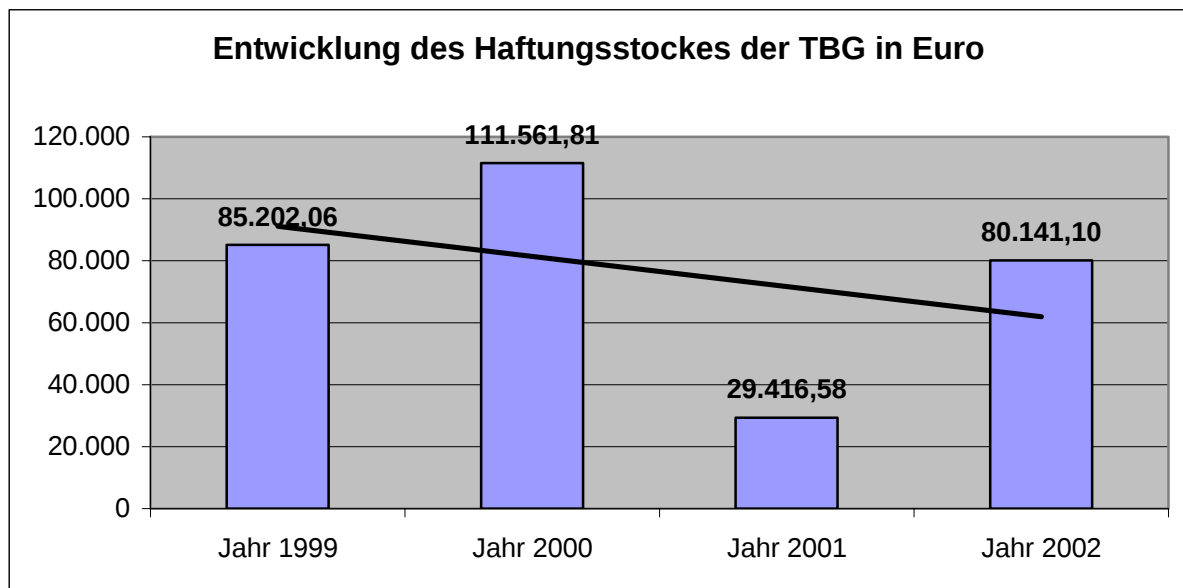
Erfolgsrechnung

Einnahmen		Ausgaben	
Zinsen Girokonto	1.113,10	Aufwandsentschädigungen	872,04
Bearbeitungsgebühren	210,00	Diverses (z. B. Reisekosten, Büromaterial usw.)	518,23
Haftungsprovision	22.224,79	Überschuss *)	50.724,52
Diverse Rückflüsse	28.566,90		
Summe	52.114,79	Summe	52.114,79

*) Zum Überschuss der TBG ist jedoch anzumerken, dass das Land Tirol mit € 408.599,56 und die Wirtschaftskammer mit € 66.418,11 aus den entsprechenden Haftungspositionen im jeweiligen Haushalt für Haftungsverpflichtungen der TBG bezahlt haben.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Haftungsstockes der TBG in den letzten vier Jahren:

Entwicklung des Haftungsstockes



Rückläufiger Trend Die Entwicklung des Standes des Haftungsstockes in den letzten vier Jahren zeigt einen rückläufigen Trend, da vermehrt Haftungszahlungen aus den Haftungsstockmitteln der TBG und nicht aus den jeweiligen Haushalten des Landes Tirol oder der Wirtschaftskammer Tirol geflossen sind. Angesichts der derzeitigen Stilllegung der TBG (keine Annahme von Neuanträgen) war eine Reduktion des Haftungsstockes durchaus begrüßenswert.

Haftungszahlungsvorsorge im jeweiligen Haushalt Neben dem Haftungsstock bei der TBG, welcher u.a. für Haftungszahlungen herangezogen wird, ist in den Haushalten des Landes Tirol und der Wirtschaftskammer durch entsprechende Finanzpositionen für weitere Haftungszahlungen vorgesorgt. Im Landeshaushalt steht für allfällige Haftungsfälle der TBG die Finanzposition 1-788004-7661005 „Zuwendung an Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft - Haftungsfälle“ zur Verfügung. Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen aus dem Landeshaushalt laut Rechnungsabschluss des Landes Tirol für Haftungsfälle der TBG in den letzten fünf Jahren sowie die entsprechende Voranschlagsdotation:

Zahlungen Landeshaushalt

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002
Rechnungsabschluss des Landes Tirol	162.934,05	512.910,85	170.677,34	215.036,53	408.599,56
Voranschlag des Landes Tirol	872.074,01	436.037,01	436.037,01	436.037,01	450.000,00

Fehleingeschätzte
Budgetierung

Mit Ausnahme des Jahres 1999, wo hohe Haftungsausfälle der TBG zu verzeichnen waren, waren die Haftungszahlungen des Landes Tirol bezüglich der TBG im Voranschlag (= ohne Umschichtungen) gedeckt. Im Jahr 1998 bemängelte der LRH eine viel zu hohe Budgetansatzposition und die damit zusammenhängende Fehleinschätzung - auch in den Jahren 2000 und 2001 erfolgte eine gröbere Fehleinschätzung.

Stellungnahme
der Regierung

Die Anforderung der TBG-Finanzmittel für das jeweils nächstfolgende Haushaltsjahr erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung (seit 1. März 2004 Abteilung Wirtschaft) immer bis zum Frühsommer des laufenden Kalenderjahres. Zu diesem Zeitpunkt ist es nur sehr schwer möglich, die zu erwartenden Haftungszahlungen für das nächstfolgende Jahr konkret abzuschätzen. Eine realistische Einschätzung der im Folgejahr zu erwartenden Insolvenzfälle und der daraus resultierenden Zahlungen der TBG ist aus den bis dahin vorliegenden Informationen nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich der Abwicklungszeitraum zwischen der formellen Inanspruchnahme durch das jeweilige Kreditinstitut und der tatsächlichen Haftungszahlung oft über mehrere Monate hinzieht, sodass der genaue Zeitpunkt der Zahlung nur sehr schwer richtig abgeschätzt werden kann. Aus den genannten Gründen wurde von der Abteilung Wirtschaft die Vorgangsweise festgelegt, dass bei einer allfälligen Überschreitung des TBG-Budgetansatzes der fehlende Restbetrag aus der Deckungsklasse 712 abgedeckt wird.

6. Übernahme von Bürgschaften

Gutachten	Nach Antragstellung um TBG-Bürgschaftsübernahme von einem Kreditinstitut an die TBG-Geschäftsstelle, wird jeder Antrag an einen der Bankbegutachter zur Analyse weitergeleitet. Die Gutachten über die Haftungsanträge werden dann im Bewilligungsausschuss diskutiert. Die letztendliche Entscheidung über die Anträge obliegt dem Bewilligungsausschuss.
Angebot auf Bürgschaftsübernahme	Im Falle einer positiven Entscheidung im TBG-Bewilligungsausschuss stellt die Geschäftsstelle der TBG ein Angebot auf Bürgschaftsübernahme an das jeweilige Kreditinstitut.
3-Monats-Frist	Die Bürgschaftsübernahme wird sodann, bedingt durch den Abschluss eines entsprechenden Kreditvertrages, mit der innerhalb von drei Monaten zu erfolgenden Annahme des TBG-Bürgschaftsangebotes wirksam.
Bemänglung	Im Bürgschaftsangebot der TBG wird zwar auf eine Haftung als Bürge gem. § 1346 ABGB (= allgemeine Regelung der Haftung) hingewiesen, jedoch fehlt eine Präzisierung in Richtung der in der Praxis von der TBG ausgeübten Ausfallsbürgschaft. Der LRH erachtet auch einen ausdrücklichen Verweis auf den § 1356 ABGB als ratsam.
Definition Ausfallsbürgschaft	Der Ausfalls- oder Schadlosbürge verpflichtet sich gem. § 1356 ABGB nur für den Fall, dass der Gläubiger bei Erfüllung durch den Hauptschuldner auch im Wege der Zwangsvollstreckung nicht (vollständig) erreichen kann. Der Bürge kann daher nur in Anspruch genommen werden, wenn bzw. soweit eine Exekution gegen den Hauptschuldner erfolglos geblieben ist oder wenn der Hauptschuldner in Konkurs oder unbekannten Aufenthalts ist. Daraus ergibt sich, dass der Gläubiger alle sonstigen Befriedigungsmöglichkeiten ausschöpfen muss, bevor er auf den Ausfallsbürgen greifen kann. Die TBG Praxis sieht eine Haftungszahlung erst aufgrund der Schlussrechnung im Konkursfall oder vor dem Konkursfall im Vergleichswege vor.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer *Der Hinweis auf die Implementierung des § 1356 ABGB in die Bürgschaftsrichtlinien wird positiv erachtet, da durch diesen Verweis die gängige Praxis der TBG, nur im Falle eines tatsächlichen Ausfalles die Haftung einzulösen, noch unmissverständlich ausgedrückt wird. Generell erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass diese von der TBG durchgeführte Vorgangsweise den Kreditinstituten bekannt ist und noch nie missverstanden wurde.*

Der vom LRH getätigte Hinweis zur Aufnahme des § 1356 ABGB in die Bürgschaftsrichtlinien wird in einer der nächsten Sitzungen des Bewilligungsausschusses behandelt.

Haftungsfälle *Der LRH hat stichprobenartig folgende fünf TBG-Fälle (mit Angabe der entsprechenden Aktenzahl) untersucht, welche in den letzten Jahren u.a. zu Haftungszahlungen geführt haben:*

Stellungnahme der Regierung *Zu den vom Landesrechnungshof geprüften Haftungsfällen wird grundsätzlich festgestellt, dass es sich hierbei ausschließlich um Insolvenzfälle handelt. Daraus könnte der - vom Landesrechnungshof sicher nicht beabsichtigte - Eindruck entstehen, dass die TBG nur Haftungen für Kreditfälle von Unternehmen übernommen hat, die in weiterer Folge insolvent wurden. Dazu stellt der Landesrechnungshof unter Punkt 5. „Gebarung“ in seinen Ausführungen über effektive Haftungsfälle klar, dass der effektive Ausfall der TBG mit Stand 31. Dezember 2002 nur 6,78 % der maximalen Gesamthaftungssumme beträgt.*

Zahl TBG 1350/98:

Die TBG hat im November 1998 eine Bürgschaft im Ausmaß von € 122.090,36 für ein Unterländer Hotel (4-Sterne-Kategorie, Kapazität von 80 Betten und 200 gastgewerblichen Sitzplätzen) im Bezirk Kitzbühel übernommen. Aufgrund der Verschlechterung der betriebswirtschaftlichen Situation (= massive Überschuldung) wurde Ende 2000 die Zwangsverwaltung verfügt und ein Sanierungskonzept erarbeitet, woran auch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH maßgebend beteiligt war. In Anbetracht der umfangreichen Sanierungsbemühungen für den Fortbestand des Hotelbetriebs hat der TBG-Bewilligungs-

ausschuss in der Sitzung vom 11.7.2001 beschlossen, nach Umsetzung des Sanierungsmodells die Bürgschaft vorzeitig einzulösen - ungefähr Mitte des Jahres 2002 wurden dem Kreditinstitut € 97.672,28 als Bürgschaftseinlösung überwiesen. Die TBG hat in diesem Fall durch eine vorzeitige Bürgschaftseinlösung für eine Ausfallbürgschaft atypisch gehandelt und damit einen Beitrag für einen möglichen Fortbestand des Hotelbetriebs geleistet.

Zahl TBG 1267/97:

Die TBG hat für einen Osttiroler Handwerksbetrieb im Mai 1997 eine Ausfallbürgschaft im Ausmaß von € 203.483,94 übernommen. Die wirtschaftliche Lage des Betriebs verschlechterte sich dramatisch und im Oktober 2000 wurde der Konkurs eröffnet. Der Bewilligungsausschuss der TBG hat in seiner Sitzung vom 11.7.2001 beschlossen, die TBG-Bürgschaftsinanspruchnahme über € 93.021,23 als einvernehmlichen und endgültigen Abschluss des Haftungsfalles an das betreffende Kreditinstitut zu überweisen.

Zahl TBG 1055/91:

Mitte des Jahres 1991 hat die TBG eine Ausfallbürgschaft für einen Unterländer Gastgewerbebetrieb von € 203.483,94 übernommen. In der Folgezeit ging die betriebswirtschaftliche Entwicklung des Gastgewerbebetriebes bergab. Im Jahr 1996 wurde das Privathaus des Eigentümers des Gastgewerbebetriebes veräußert und der Erlös zur Gänze zur Kreditreduzierung verwendet. 1998 musste der Gastgewerbebetrieb unter Zwangsverwaltung gestellt werden. Mitte 1999 waren sodann außergerichtliche Sanierungsbemühungen der einzige Ausweg, da ansonsten der Zwangsverwalter aufgrund der misslichen wirtschaftlichen Lage gezwungen gewesen wäre, ein Insolvenzverfahren einzuleiten. Seitens der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH und dem betroffenen Kreditinstitut kam es zu einem Zustandekommen eines Sanierungskonzepts, wofür die TBG ihrerseits mit einer vorzeitigen Bürgschaftseinlösung über € 101.741,97 einen Beitrag zum möglichen Fortbestand des Gastgewerbebetriebes leistete. Hiermit war der Haftungsfall für die TBG im einvernehmlichen Wege abgeschlossen.

Zahl TBG 1307/97:

Die TBG hat für einen an ein Unternehmen im Unterland gewährten Kredit im Februar 1998 eine Ausfallbürgschaft für € 203.483,94 übernommen. Die betriebswirtschaftliche Situation des Unternehmens verschlechterte sich in der Folgezeit sehr schnell und im August 1998 wurde der Konkurs eröffnet.

Bemänglung

Nach Ansicht des LRH erweckt eine zeitliche Differenz von einem halben Jahr zwischen TBG-Bürgschaftsübernahme und Konkursöffnung den Eindruck einer Fehleinschätzung des Falles durch den TBG-Bewilligungsausschuss.

Der TBG-Bewilligungsausschuss hat am 28.1.2000 einem Vergleich zwischen Schuldner und Kreditinstitut zugestimmt und beschlossen, vorerst eine Bürgschaftseinlösung von € 61.045,18 gegen nachträgliche Schlussabrechnung vorzunehmen, womit aber der Haftungsfall für die TBG noch nicht abgeschlossen ist. Bei ordnungsgemäßer Rückführung des Darlehens durch die Gesellschafter würde sich der Ausfall der TBG auf die bereits bezahlten € 61.045,48 belaufen. Die obere Haftungsgrenze für die TBG liegt bei der ursprünglich vereinbarten Ausfallbürgschaft von 70 % (= € 203.483,94) für eine Kreditsumme von € 290.691,34.

**Stellungnahme
der Regierung**

Zum Haftungsfall Zahl 1307/97 wird mitgeteilt, dass der Genehmigung im Bewilligungsausschuss ein sehr umfangreiches Prüfverfahren im Rahmen des Kooperationsbeirates vorausgegangen ist. Dabei wurde unter anderem die Dr. Hofmeister & Partner GmbH als Sanierungs- und Beratungsunternehmen eingeschaltet. Die Dr. Hofmeister & Partner GmbH hat einen positiven Bericht für die weitere Entwicklung des Unternehmens im Auftrag des Kooperationsbeirates ausgearbeitet und vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichtes hat der Bewilligungsausschuss nach sehr eingehender Behandlung in seiner Genehmigung festgelegt, dass eine fortlaufende betriebswirtschaftliche Betreuung durch die Dr. Hofmeister & Partner GmbH mit entsprechender, vierteljährlicher Berichterstattung als Bedingung in das Haftungsangebot aufzunehmen ist. Dieser Bedingung wurde auch Rechnung getragen. Unter den genannten Voraussetzungen war für den TBG-Bewilligungsausschuss die dann doch sehr rasch eingetretene Insolvenz des Unternehmens nicht vorhersehbar.

Stellungnahme der
Wirtschaftskammer

Der seitens des LRH im Fall TBG-Fall 1307/97 angeführte Eindruck einer Fehleinschätzung der betrieblichen Situation des Antragstellers kann nicht geteilt werden., da dem Beschluss des Bewilligungsausschusses ein umfangreiches Prüfverfahren unter Einbindung eines Sanierungs- und Beratungsunternehmens (Dr. Hofmeister & Partner GmbH) im Auftrag des Kooperationsbeirates vorangegangen ist. Dem Bewilligungsausschuss war die kritische betriebswirtschaftliche Situation des Antragstellers bewusst, aufgrund der vorliegenden Sachgutachten und Sanierungskonzepte wurde mit der Bedingung einer laufenden betriebswirtschaftlichen Betreuung des Unternehmens einer Haftungsübernahme zugestimmt, um so eine strategische Reserve für die Vorfinanzierung größerer Aufträge und damit eine eventuelle Rettung des Unternehmens zu ermöglichen. Die doch sehr rasch eintretende Insolvenz des Unternehmens war auf Basis der vorgelegten Berichte nicht vorhersehbar und sowohl für den Kooperationsbeirat als auch für die TBG sehr überraschend.

TBG 1262/97

Die TBG hat im Juli 1997 für ein Unternehmen eine Ausfallbürgschaft von € 143.456,17 übernommen. Im Jänner 2000 wurde der Konkurs eröffnet und im Februar 2002 erhielten die Konkursgläubiger eine Quote von 8,22 %. Der TBG-Bewilligungsausschuss hat sodann in der Sitzung vom 10.7.2002 beschlossen, die Bürgschaft einzulösen. Die TBG-Inanspruchnahme bezifferte sich mit € 103.950,66 (bereits um Konkursquotenanteil von TBG vermindert). In diesem Fall löste die TBG ihre Bürgschaftsverpflichtung erst nach Schlussrechnung des Konkurses ein und die TBG-Inanspruchnahme könnte durch mögliche Rückflüsse noch reduziert werden.

7. Schlussbemerkungen

Bewilligte
Kreditvolumen

Die TBG hat sicherlich für die kleinen und mittleren Unternehmen in Tirol als Haftungsinstrument im wirtschaftspolitischen Förderungsbereich wertvolle Effekte gebracht, da durch die Bürgschaftsübernahme der TBG ein beachtliches Investitions- bzw. Sanierungsvolumen in den Tiroler Unternehmen initiiert

wurde. Das gesamte seit Bestehen der TBG bewilligte Kreditvolumen im Zusammenhang mit einer TBG-Bürgschaftsübernahme beträgt mit Stand 31.12.2002 € 104.450.896,10.

Stilllegung der TBG In den letzten Jahren war die TBG aber immer mehr mit Umstrukturierungs- bzw. Sanierungsfällen konfrontiert, welche aufgrund eines sehr hohen Ausfallrisikos zunehmend abgelehnt werden mussten. Zudem war bei den Investitionsfällen der Trend erkennbar, dass die Kreditinstitute das Haftungsinstrument der TBG nicht mehr benötigen. Als Folgerung daraus wurde in der 264. Sitzung (März 2003) des TBG-Bewilligungsausschusses die Stilllegung der TBG durch die Nichtentgegennahme von TBG-Neuanträgen bis vorläufig Ende 2003 beschlossen. Die vermehrte Übernahme von Haftungen im Umstrukturierungs- bzw. Sanierungsbereich hat auch das Risiko von erhöhten Haftungszahlungen durch die TBG erhöht.

Stellungnahme der Regierung *Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass der TBG-Bewilligungsausschuss die Nichtentgegennahme von TBG-Neuanträgen vorerst bis Ende 2003 beschlossen hat. Dieser Termin wurde in der Zwischenzeit bis Ende 2004 erstreckt. Sollte sich, wie vom Landesrechnungshof erwartet, aufgrund der geänderten Förderungspraxis der Förderstellen des Bundes sowie aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen insbesondere für Jungunternehmer mit geringer Eigenkapitaldecke wieder ein entsprechender Bedarf für eine solche Haftungseinrichtung auf Landesebene ergeben, wird eine Neustrukturierung der TBG für zweckmäßig erachtet.*

Feststellung Bei den Bürgschaftsübernahmen der TBG in Investitionsfällen stellte der LRH fest, dass trotz eines geringeren Ausfallrisikos der Investitionskredite im Vergleich zu den Umstrukturierungs- und Sanierungskrediten die gleiche Risikoverteilung von 70 % TBG und 30 % Kreditinstitut zur Anwendung kam. Überlegungen in Richtung einer geänderten Risikoteilung (Beispielsweise von 50 : 50 zwischen TBG und Kreditinstitut unter Berücksichtigung von Zinsen und Kosten bis maximal 70 % des ursprünglichen Kredites) waren nicht feststellbar, wäre aber anzudenken. Diesbezüglich sollte vor dem Eingehen neuer TBG-Haftungsfälle eine Richtlinienänderung erfolgen. Wie weit die Kreditinstitute bereit wären auf diese Konditionen einzugehen, wäre vorweg abzuklären.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Die in den Schlussbemerkungen des LRH angesprochene Überlegung hinsichtlich einer Änderung der Risikoverteilung (50:50 zwischen TBG und Kreditinstituten) im Falle von Sanierungskrediten wird von der Wirtschaftskammer Tirol begrüßt, wobei die Aufteilung zwischen der Tiroler Landesregierung und der Wirtschaftskammer Tirol im Verhältnis 45:5 erfolgen sollte. Es stellt sich jedoch die generelle Frage, ob bei weiteren Haftungsübernahmen der TBG überhaupt Sanierungskredite ins Auge gefasst werden sollten, oder ob sich die TBG in weiterer Zukunft lediglich mit Investitionskrediten befasst.

Ähnliche Haftungsübernahmeinstitutionen Ähnliche Haftungsübernahmeinstitutionen wie die TBG sind die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH und die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH.

Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH gewährt Bürgschaftsübernahmen fast ausschließlich nur mehr für größere Tourismusbetriebe, da die Betreuung der kleineren Tourismusbetriebe zu kostenintensiv ist.

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH deckt derzeit noch durch ihre Bürgschaftsübernahmen auch kleinere Betriebe im Gewerbe ab, jedoch ist eine Konzentration aus Kostengründen auf die größeren Unternehmen (ähnliche wie bei der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH) in Zukunft nicht auszuschließen.

Folglich wäre es dann ein durchaus mögliches Förderungsinstrument der Länder, die Haftungsanträge der kleineren und mittleren Betriebe durch Bürgschaftsübernahmen „aufzufangen“.

Basel II Zudem könnte die Einführung von Basel II ab voraussichtlich 1.1.2007 völlig andere Rahmenbedingungen in der wirtschaftspolitischen Förderungsszene herbeiführen. Schon jetzt bereiten sich die Kreditinstitute mit einigen Maßnahmen auf die kommenden Rahmenbedingungen vor, und zwar:

- Kreditinstitute prüfen bei der Kreditvergabe genauer
- Stärkere Differenzierung der Kreditzinssätze nach Bonität des Kreditnehmers
- Risikodifferenzierte Kalkulation der Eigenkapitalkosten der Kreditinstitute

Basel II beinhaltet Vorschriften für Kreditinstitute hinsichtlich der Eigenkapitalhinterlegung für gewährte Kredite. Der erforderliche Prozentsatz dieser Eigenkapitalhinterlegungspflicht ist abhängig von der Risikobewertung eines potenziellen Ausfalles von gewährten Krediten.

Das hat Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung, da der Kreditnehmer einem Bonitätseinstufungsprozess der Bank (= bankinternes Rating) unterzogen wird. Für Unternehmer mit guter Bonität (= solider Eigenkapitalausstattung, gute Marktpositionierung, Sicherheiten etc.) wird die Kreditfinanzierung im Vergleich zu Unternehmen mit ungünstiger Bonität hinsichtlich der Kreditkonditionen (Zinsen, Gebühren etc.) tendenziell günstiger.

Unter diesem Gesichtspunkt würde die Übernahme einer Bürgschaft als angebotene Sicherheit für kleine und mittlere Betriebe und für Jungunternehmer mit geringer Eigenkapitaldeckung im Rahmen einer Wirtschaftsförderung eine Vergünstigung der Kreditkonditionen bringen.

Empfehlung	Die momentane Stilllegung der TBG und die weitere Behandlung der alten Haftungsübernahmen ermöglicht vorerst einmal ein Abwarten bezüglich der weiteren Entwicklung in der wirtschaftspolitischen Haftungsübernahme als Förderungsinstrument.
Vereinbarung	Die Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft über die TBG wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem der beiden Teile zum Ende des Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die bereits übernommenen Bürgschaften bleiben in diesem Falle aber aufrecht.

Empfehlung

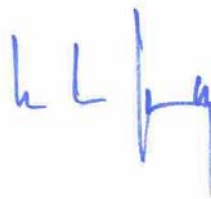
Der LRH kommt zum Ergebnis, dass die Übernahme von Bürgschaften als Instrument der Wirtschaftsförderung durchaus ihren Platz haben sollen. Allerdings sollte die derzeitige Organisationsstruktur überdacht werden. Wenn auch die TBG als langjährige Einrichtung gut funktioniert, sollten doch Überlegungen angestellt werden, wie dieses Förderungsinstrument in das vom LRH in seinen jüngsten Berichten zu anderen Wirtschaftsförderungseinrichtungen angeregte zwei Säulen Modell integriert werden könnte.

Eine Einbindung in die neu geschaffene Wirtschaftsförderungsabteilung im Bereich des Amtes der Landesregierung erscheint dem LRH erstrebenswert, dazumal auch die vorliegende Prüfung gezeigt hat, dass die Abwicklung dieser Art der Förderung nach klaren Richtlinien problemlos möglich ist.

Insgesamt kann den im Bereich der TBG handelnden Personen ein ambitioniertes und richtlinienkonformes Arbeiten bestätigt werden.

Stellungnahme der
Wirtschaftskammer

(Vorab) erlaubt sich die Wirtschaftskammer Tirol festzuhalten, dass wir über das Gesamtergebnis des Prüfungsberichtes erfreut sind, da das Engagement der verantwortlichen Personen und die richtlinienkonforme Bearbeitung von Haftungsfällen durch den LRH bestätigt werden konnte.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 10.3.2004

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsorganisation

An den
Landesrechnungshof

Dr. Georg Pattiss
Telefon: 0512/508-2221
Telefax: 0512/508-2225
E-Mail: verwaltungsorganisation@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Landesrechnungshof; Rohbericht "Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft"

Geschäftszahl VOrg-RL-1/14

Innsbruck, 15.04.2004

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, die folgende Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Gebarung der Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft abzugeben:

Zu Punkt 5. Gebarung:

Fehleingeschätzte Budgetierung

Die Anforderung der TBG-Finanzmittel für das jeweils nächstfolgende Haushaltsjahr erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung (seit 1. März 2004 Abteilung Wirtschaft) immer bis zum Frühsommer des laufenden Kalenderjahres. Zu diesem Zeitpunkt ist es nur sehr schwer möglich, die zu erwartenden Haftungszahlungen für das nächstfolgende Jahr konkret abzuschätzen. Eine realistische Einschätzung der im Folgejahr zu erwartenden Insolvenzfälle und der daraus resultierenden Zahlungen der TBG ist aus den bis dahin vorliegenden Informationen nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich der Abwicklungszeitraum zwischen der formellen Inanspruchnahme durch das jeweilige Kreditinstitut und der tatsächlichen Haftungszahlung oft über mehrere Monate hinzieht, sodass der genaue Zeitpunkt der Zahlung nur sehr schwer richtig abgeschätzt werden kann. Aus den genannten Gründen wurde von der Abteilung Wirtschaft die Vorgangsweise festgelegt, dass bei einer allfälligen Überschreitung des TBG-Budgetansatzes der fehlende Restbetrag aus der Deckungsklasse 712 abgedeckt wird.

Zu Punkt 6. Übernahme von Bürgschaften:

Zu den vom Landesrechnungshof geprüften Haftungsfällen wird grundsätzlich festgestellt, dass es sich hierbei ausschließlich um Insolvenzfälle handelt. Daraus könnte der – vom Landesrechnungshof sicher nicht beabsichtigte - Eindruck entstehen, dass die TBG nur Haftungen für Kreditfälle von Unternehmen übernommen hat, die in weiterer Folge insolvent wurden. Dazu stellt der Landesrechnungshof unter Punkt 5. „Gebarung“ in seinen Ausführungen über effektive Haftungsfälle klar, dass der effektive Ausfall der TBG mit Stand 31. Dezember 2002 nur 6,78 % der maximalen Gesamthaftungssumme beträgt.

Haftungsfall Zahl TBG 1307/97

Zum Haftungsfall Zahl 1307/97 wird mitgeteilt, dass der Genehmigung im Bewilligungsausschuss ein sehr umfangreiches Prüfverfahren im Rahmen des Kooperationsbeirates vorausgegangen ist. Dabei wurde unter anderem die Dr. Hofmeister & Partner GmbH als Sanierungs- und Beratungsunternehmen eingeschaltet. Die Dr. Hofmeister & Partner GmbH hat einen positiven Bericht für die weitere Entwicklung des Unternehmens im Auftrag des Kooperationsbeirates ausgearbeitet und vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichtes hat der Bewilligungsausschuss nach sehr eingehender Behandlung in seiner Genehmigung festgelegt, dass eine fortlaufende betriebswirtschaftliche Betreuung durch die Dr. Hofmeister & Partner GmbH mit entsprechender, vierteljährlicher Berichterstattung als Bedingung in das Haftungsangebot aufzunehmen ist. Dieser Bedingung wurde auch Rechnung getragen. Unter den genannten Voraussetzungen war für den TBG-Bewilligungsausschuss die dann doch sehr rasch eingetretene Insolvenz des Unternehmens nicht vorhersehbar.

Zu Punkt 7. Schlussbemerkungen:

Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass der TBG-Bewilligungsausschuss die Nichtentgegennahme von TBG-Neuanträgen vorerst bis Ende 2003 beschlossen hat. Dieser Termin wurde in der Zwischenzeit bis Ende 2004 erstreckt. Sollte sich, wie vom Landesrechnungshof erwartet, aufgrund der geänderten Förderungspraxis der Förderstellen des Bundes sowie aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen insbesondere für Jungunternehmer mit geringer Eigenkapitaldecke wieder ein entsprechender Bedarf für eine solche Haftungseinrichtung auf Landesebene ergeben, wird eine Neustrukturierung der TBG für zweckmäßig erachtet.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol:

Zusätzlich wurde eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol zum Rohbericht des Landesrechnungshofes eingeholt. Da der Landesregierung auf die Führung der Wirtschaftskammer Tirol kein Einfluss zukommt, wird diese Stellungnahme der Äußerung der Landesregierung beigelegt.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa eh.
Landeshauptmann

Anlage

Abteilung
Wirtschaft

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Pezzei